

Freie Universität Berlin

FB Biologie, Chemie, Pharmazie

Dezentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. BCP 4/18

Tag der Bekanntmachung: 9. November 2018
14195 Berlin, Takustr. 3
☎ (030) 838 53562

Bekanntmachung über die Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des FB Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 30. Januar 2019

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am 30. Januar 2019 durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**11. Dezember 2018 um 12:00 Uhr**) und am Wahltag (**30. Januar 2019**) Mitglied des FB Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**11. Dezember 2018 um 12:00 Uhr**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich ihres Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Zuordnung das Kernfach, bei Teilstudiengängen das Hauptfach. Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge besteht, ist der Fachbereich maßgebend, der der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausgewiesen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahlverfahren

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin werden für die Amtszeit von zwei Jahren vom Wahlgremium gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum **11. Dezember 2018 um 12:00 Uhr** beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

4. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Dezentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

5. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassenen Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, in der festgelegten Reihenfolge aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur 'Ja' oder 'Nein' ankreuzen.

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

6. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am **30. Januar 2019** und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

7. Wahlergebnis

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands das vorläufige Wahlergebnis bekannt. Das amtliche Endergebnis wird nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen bekanntgegeben.

8. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 53562.

(Vorsitzender des Dezentralen Wahlvorstands)
N. Reimann